

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 7 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. Juni 2002

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 21. Juni 2001 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen:

a) mit Wirkung vom 1. Juli 2002:

Herr Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel, scheidet aus der ADK aus.

Als Nachfolgerin für Herrn Bodsch wird das bisherige stellvertretende Mitglied

Frau Margarete Kowalcyk, Salzgitter,

zum Mitglied,

Frau Monika Baden, Goslar,

zum stellvertretenden Mitglied für Frau Kowalcyk berufen.

Das stellvertretende Mitglied für Herrn Bodsch, **Frau Anja Schnelle, Braunschweig**, wird Stellvertreterin für **Frau Sabine Staberow, Lengede**.

b) mit Wirkung vom 1. August 2002:

Herr Michael Koska, Westerstede, scheidet aus der ADK aus.

Als Nachfolger für Herrn Koska wird das bisherige stellvertretende Mitglied

Herr Klaus Röbbken, Wardenburg,

zum Mitglied und

Herr Frank Bergmann, Sande,

zum stellvertretenden Mitglied berufen.

Das stellvertretende Mitglied für Herrn Koska, **Herr Hartwig Kuscmierz, Delmenhorst**, wird Stellvertreter für **Herrn Heiko Garrels, Oldenburg**.

Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KABL. Hannover 2002, S. 164-166

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 50 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 15. Dezember 2001

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Olden-
burg,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

und

der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Ver-
trages über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der die-
sem Kirchengesetz als **Anlage** beigelegt ist, wird
zugestimmt. X

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird
das durch ihn geschaffene Recht für die Landes-
kirche bindend.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessy-
node beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt.
Es wird hiermit verkündet.

Hannover, 15. Dezember 2001

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Dr. Käßmann

Anlage
Vertrag
zur Änderung des Vertrages über die
Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1990, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „, insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen,“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Aus ihrer Mitte wählen die Synodalen der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je sechs Mitglieder, der reformierten Kirche drei Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe zwei Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der

Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium den Präsidenten und einen Stellvertreter.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.“

d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Wörter „oder gewählt“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Wörter „oder Neuwahl“ und in Satz 2 die Wörter „der Synode oder“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Präsident der Synode und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.“

9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 19“ ersetzt.

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden §§ 16 bis 24.

12. Der bisherige § 17 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

13. In dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und gewählten“ gestrichen.

14. In dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 16“ ersetzt.

15. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird „§ 17“ durch „§ 16“ und „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.

16. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.
17. In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16“ gestrichen, „§ 18“ durch „§ 17“, „§ 19“ durch „§ 18“, „§ 20“ durch „§ 19“ und „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2003, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 13. 6. 2002

(L.S.) Dr. Margot Käßmann

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 13. 6. 2002

(L.S.) Dr. Friedrich Weber

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Oldenburg, den 13. 6. 2002

(L.S.) Peter Krug

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland

Leer, den 13. 6. 2002

Walter Herrenbrück

Ernst-Joachim Pagenstecher

(L.S.) Garrelt Duin

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Bückeburg, den 13. 6. 2002

(L.S.) Jürgen Johannesdotter

Nr. 51 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise

Hannover, den 4. Juli 2002

Im Kirchlichen Amtsblatt 2002, S. 28, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 23. Landessynode am 11. Juni 2002 gemäß § 3 Abs. 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (Kirchliches Amtsblatt S. 201) bestätigt worden.

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. v. Vietinghoff

II. Verfügungen

Nr. 52 Aufhebung der Wohnungsfürsorge- richtlinien

Hannover, den 18. Juni 2002

Die Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Wohnungsfürsorge Richtlinien – RS 46-16 –) vom 12. Juli 1971 (KABl. 1971, S. 237), zuletzt geändert am 25. April 1997 (KABl. 1997, S. 139), werden mit Wirkung zum 30. Juni 2002 aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 53 Richtlinien für die Erhebung von Orts- kirchensteuern und Kirchenbeiträgen (OStR)

Hannover, den 18. Juni 2002

Wir verweisen für die Erhebung von Ortskirchensteuern und Kirchenbeiträgen auf die Ortskirchensteuerrichtlinien 1994 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 192) und 1981 (Kirchl. Amtsbl. 1980 S. 146). Die mit Rundverfügung G 5/1975 vom 24. Februar 1975 bekanntgegebenen Muster für verschiedene nach dem Kirchensteuerrecht der Landeskirche mögliche Ortskirchensteuerbeschlüsse sind weiterhin als Hilfe und Angebote